

22.11.24**Beschluss**
des Bundesrates**Zweite Verordnung zur Änderung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 1049. Sitzung am 22. November 2024 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe d (§ 17 Absatz 4 Satz 4,
Satz 7 GAPKondV)

In Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe d ist § 17 Absatz 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 4 sind nach den Wörtern „folgender Aussaat“ die Wörter „oder Selbstbegrünung“ einzufügen.
- b) In Satz 7 sind die Wörter „von mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen“ durch die Wörter „von selbstbegrünten oder eingesäten Ackerbrachen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die aktuellen Regelungen des § 17 Absatz 4 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung lassen eine Pflege von mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Agrarumwelt und Klimamaßnahmen mittels Schröpfungsschnitt ab dem 1. Juli eines Jahres bis zum Ablauf des 28. Februar des Folgejahres zu. Diese Regelung umfasst hingegen keine Ackerbrachen, die der Selbstbegrünung überlassen wurden (vgl. § 17 Absatz 4 Satz 1).

Im Rahmen der ELER-Förderung „Vertragsnaturschutz“ ist sowohl die Anlage von eingesäten als auch selbstbegrünten Ackerbrachen möglich. Für selbstbegrünzte Ackerbrachen ist der frühestmögliche Pfletermin aktuell der

15. August eines Jahres, der in vielen Fällen bei Auftreten starker Problemunkräutern wie Disteln nicht ausreichend ist. Die Möglichkeit, auch bei selbstbegrüntem Ackerbrachen bei überhandnehmenden Problemunkräutern regulierend eingreifen zu können, ist für die Akzeptanz der Maßnahmen in der Ackerflur von großer Bedeutung.

Gemäß Satz 6 ist für selbstbegrünte Ackerbrachen eine Bodenbearbeitung zwischen dem 01.04. und 20.04. zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums zwischen dem 16.08. und 01.04. wäre gemäß Satz 4 nur der Umbruch mit unverzüglicher Einsaat zulässig. Um bei Verpflichtungen im Vertragsnaturschutz eine Bodenbearbeitung für selbstbegrünte Ackerbrachen auch innerhalb dieses Zeitraums zu ermöglichen, ist die vorgeschlagene Ergänzung erforderlich.

Die vorgesehene Änderung korrespondiert mit einer entsprechenden Regelung, die im 2. Änderungsantrag zum GAP-Strategieplan enthalten ist, der durch das BMEL am 2. August 2024 bei der Europäischen Kommission förmlich eingereicht wurde. Eine einheitliche Regelung wird angestrebt.